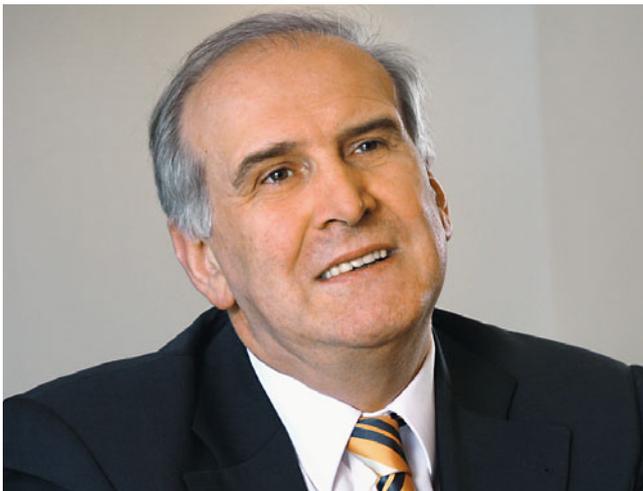


Liechtenstein

Faires und attraktives Steuerrecht sichert die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein

Editorial von Otmar Hasler, Regierungschef a.D., Partner, Kaiser Ritter Partner



Eine moderne Steuergesetzgebung ist die Grundlage für den nachhaltigen Erfolg des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein im 21. Jahrhundert. Sie fördert Innovation und sichert den Wohlstand. Vor allem ist sie Voraussetzung für einen erfolgreichen Transformationsprozess des Finanzplatzes sowie eine verstärkte internationale Ausrichtung des gesamten Wirtschaftsstandortes.

Der internationale Standort- und Steuerwettbewerb ist härter geworden. So hat in Europa der Beitritt von 12 ost- und südosteuropäischen Ländern in den Jahren 2004 bis 2007 die durchschnittlichen Steuersätze für Unternehmensgewinne und Kapital deutlich sinken lassen. Dieser Tatsache kann sich der Werk- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein nicht entziehen. Dazu kommt die verstärkte Kooperation in Steuerfragen, die einen anspruchsvollen Transformationsprozess des Finanzplatzes eingeleitet hat.

Die Steuerreform darf jedoch nicht nur als Reaktion auf ein verändertes internationales Umfeld verstanden werden. Das zur Diskussion stehende Steuerreformkonzept orientiert sich an den neuesten Erkenntnissen der internationalen Steuerwissenschaften und verfolgt das Ziel einer lebenszeitlichen Einmalbelastung (insbesondere in der Form einer zinsbereinigten Einkommenssteuer). Liechtenstein verfügt dabei über zwei wesentliche Elemente, die aus ökonomischer Sicht Voraussetzung für eine erfolgreiche Steuerpolitik sind: Einerseits können attraktive steuerliche Rahmenbedingungen auf eine lange Tradition zurückblicken, andererseits ist die bisherige Steuerpolitik durch ein hohes Mass an Kontinuität und Planungssicherheit geprägt. Somit bieten sich gute Voraussetzungen, um die Attraktivität des

eigenen Standortes durch ein attraktives, an klaren wissenschaftlichen Leitbildern ausgerichtetes Steuersystem zu erhöhen.

Das zentrale Leitbild wissenschaftlicher Abhandlungen über Steuerreformen ist die Entscheidungsneutralität der Besteuerung hinsichtlich der Investitionsentscheidungen, aber auch hinsichtlich der Konsum-Spar-Entscheidungen von Individuen. Für Unternehmen ist neben der Neutralität in Bezug auf Investitionsentscheidungen auch die Entscheidungsneutralität der Besteuerung im Hinblick auf Finanzierungs-, Rechts- und Organisationsform sowie Gewinnverwendungsentscheidungen von zentraler Bedeutung.

Vollständig entscheidungsneutrale Steuersysteme sind in der Realität nicht umsetzbar. Als beste Annäherung an dieses Ideal wird derzeit die Konsumorientierung der Besteuerung gesehen, die entweder durch eine Spärbereinigung oder – erhebungstechnisch deutlich einfacher – durch eine Zinsbereinigung erreicht werden kann. Die Steuerreform nähert sich der Zinsbereinigung dadurch an, indem bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne eine standardisierte Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals als Betriebsausgabe zugelassen wird.

Ein einheitlicher moderater Steuersatz für Verbandspersonen sowie der Verzicht auf substanzbesteuernde Regelungen wird die steuerliche Attraktivität erhöhen. Um die Doppelbesteuerung möglichst zu vermeiden, können ausländische Quellensteuern auf Erträgen, die sowohl im Ausland wie auch in Liechtenstein steuerpflichtig sind, zukünftig auf die Ertragssteuer angerechnet werden. Weitergehende Lösungen können in Doppelbesteuerungsabkommen gefunden werden.

Die europarechtliche Kompatibilität des Reformvorschlages bedingt auch eine neue Lösung für vermögensverwaltende Strukturen, die bisher der besonderen Gesellschaftsteuer unterlagen. Sie können in das Besteuerungsregime für Privatvermögensgesellschaften überführt werden, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind. Für Holdinggesellschaften und Konzernfinanzierungsgesellschaften bietet das allgemeine Steuersystem nach dem Reformkonzept ein attraktives Umfeld, so dass es einer weitergehenden Begünstigung nicht bedarf.

Die internationale und die nicht zuletzt aufgrund der EWR-Mitgliedschaft notwendige europarechtliche Kompatibilität schafft langfristige Rechtssicherheit, bereitet den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen vor und ermöglicht die zukünftige Anwendung von EU-Richtlinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

www.kaiser-ritter-partner.com ●